

Erläuterungen zum Antrag auf Entschädigungszahlung

- Mit dem Antrag haben Sie Angaben zum gastgewerblichen Betrieb zu machen.
- Sie haben persönliche Angaben zu sich als selbstständigen Betriebsinhaber zu machen.
- Ebenfalls haben Sie Angaben zu den behördlichen Maßnahmen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zu machen.
- Folgende Maßnahmen waren Grundlage der Betriebsschließungen:

Die Allgemeinverfügung des Landes vom 23.03.2020.

Die Verordnungen des Landes vom 27.03.2020; 02.04.2020; 07.04.2020;
17.04.2020; 08.05.2020; 22.05.2020.

Dazu hat es in einigen Fällen Allgemeinverfügungen Ihres Landkreises gegeben, die gegebenenfalls aufzulisten sind.

Zur Zeitdauer der behördlichen Maßnahmen ist festzustellen, dass diese am 17.03.2020 begonnen haben und voraussichtlich im Juli 2020 enden.
- Sie haben als betroffener Betriebsinhaber eine genaue Beschreibung dessen abzugeben, was Sie im Betrieb für Tätigkeiten ausüben.
Darzustellen haben Sie den Zeitpunkt, wann Ihre Selbstständigkeit begann.
- Soweit bei Ihnen Versicherungspflicht bzw. freiwillige Versicherung in der Sozialversicherung bestand, haben Sie diese entsprechend anzukreuzen.
- Ebenfalls darzustellen ist, ob Sie eine Betriebsschließungsversicherung und/oder eine Seuchenversicherung abgeschlossen haben und diese gezahlt hat.
- Ebenso haben Sie darzustellen, ob Sie während der Zeit der behördlichen Maßnahme.
- Ebenso haben Sie darzustellen, ob Sie während der Zeit der behördlichen Maßnahme arbeitsunfähig waren.
- Zur Höhe des erlittenen Schadens müssen Sie Ihren Verdienstaufschlag während der Zeit der behördlichen Maßnahmen darlegen.
- Soweit Sie Mietkosten, Pachtkosten oder Leasingkosten während der Zeit der behördlichen Maßnahme aufzuwenden hatten, sind diese darzustellen.
- Dasselbe gilt auch für betriebliche Versicherungskosten während der Zeit der behördlichen Maßnahme.
- Auch Lohnkosten sind darzustellen, soweit diese nicht durch Kurzarbeiter- oder Arbeitslosengeld abgedeckt waren.
- Unter „sonstige Betriebsausgaben/Mehraufwendungen/finanzielle Nachteile“ tragen Sie bitte all die betrieblichen Positionen ein, die Sie während des Verlaufs der Krise belastet haben.
Hier könnte insbesondere dargestellt werden, ob und mit welchem Umsatz Sie im Verlaufe der Krise Buchungen in den Büchern hatten, die Sie in Anbetracht der krisenbedingten Beschränkungen nicht durchführen konnten und deshalb auf die Einnahmen zu verzichten hatten.

Wir werden im Verlaufe des weiteren Verfahrens über die Verfahrensschritte informieren.

Bitte dokumentieren Sie, wann Ihr Antrag auf Entschädigung bei der niedersächsischen Landesregierung eingegangen ist.

Denken Sie bitte daran, dass schlimmstenfalls nach dem 17.06.2020, dem Tag der ersten fachaufsichtlichen Weisung der Landesregierung die Anspruchsstellung verfristet sein kann, wenn sie zu diesem Tag nicht angemeldet sind wurde.

Ihr DEHOGA Niedersachsen